



DEUTSCHE FECHTSPORTJUGEND



im Deutschen Fechter-Bund e.V.

JUGENDORDNUNG

des

**DEUTSCHEN
FECHTER-BUNDES**

(DFB)

Änderungen der Jugendordnung

Änderung	in kraft getreten am
Neufassung laut Beschluss des Deutschen Fechters	23.11.1980
geändert vom Deutschen Fechters	21.11.1984
	19.11.1986
	16.11.1988
geändert vom Deutschen Jugendfechters mit Zustimmung des Deutschen Fechters	08.12.1990
	21.11.1998
	23.11.2002
	22.11.2008
geändert vom Deutschen Jugendfechters mit Zustimmung des Deutschen Fechters (am 26.03.2022)	13.12.2014
	03.10.2020

§ 1 **Name**

- (1) Die Deutsche Fechtsportjugend (dfj) ist die Jugendorganisation des Deutschen Fechter-Bundes (DFB).
- (2) Sie führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet selbstständig über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des DFB gem. § 20 Abs. 2 und dieser Jugendordnung.

§ 2 **Zugehörigkeit**

Der dfj gehören alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an, die einem Mitgliedsverein eines Landesfachverbandes des DFB angehören, bis sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, die Mitglieder des Vorstands sowie die Jugendleitungen der Landesfachverbände und deren Vereine.

Sie sind berechtigt, im Rahmen dieser Jugendordnung ihre Rechte auf Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitarbeit in der Deutschen Fechtsportjugend wahrzunehmen.

§ 3 **Grundsätze**

- (1) Die dfj unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Fechtsport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsataufgaben für die Jugendarbeit der Landesfachverbände. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (2) Die dfj ist die Interessenvertretung der Jugendlichen im DFB und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller Fechtsport treibenden jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die dfj will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen anregen und unterstützen und für Toleranz nach innen und außen eintreten.
- (3) Die dfj will in Zusammenarbeit mit den Landesfachverbänden die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Fechtsport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (4) Die dfj bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Sie ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (5) Die dfj bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des „Gender Mainstreaming“ und fördert den Umgang mit Verschiedenheit („Diversity Management“).
- (6) Die dfj fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die dfj wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 **Mitgliedschaft, Organisation und Leitbild**

Die Deutsche Fechtsportjugend ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (dsj).

Die Deutsche Fechtsportjugend gibt sich ein Leitbild im Rahmen dieser Jugendordnung, aus dem sich die Tätigkeitsfelder und Aufgaben ergeben und über das die Deutsche Fechtsportjugendversammlung (dfjV) entscheidet.

§ 5 Organe

Organe der Deutschen Fechtsportjugend sind:

- die Deutsche Fechtsportjugendversammlung (dfjV)
- der Jugendhauptausschuss
- der Vorstand

§ 6 **Die Deutsche Fechtsportjugendversammlung**

(1) Die Deutsche Fechtsportjugendversammlung ist das oberste Organ der Deutschen Fechtsportjugend.

(2) Mitglieder der Deutschen Fechtsportjugendversammlung sind zwei Vertreter*innen eines jeden Landesfachverbandes sowie die Mitglieder des Vorstands. Es darf nur ein/e Vertreter*in eines Landesfachverbandes das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(3) Die ordentliche Deutsche Fechtsportjugendversammlung findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Der Vorstand beruft die Fechtsportjugendversammlung ein. Die Einladung muss den Landesfachverbänden in Textform mindestens sechs Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

(4) Auf Antrag eines Drittels der Landesfachverbände oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstands muss eine außerordentlicher Fechtsportjugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Deutsche Fechtsportjugendversammlung ist beschlussfähig.

(6) Bei der Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes regelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Deutsche Fechtsportjugendversammlung kann entweder zentral und/oder dezentral (digital) durchgeführt werden.

Bei ganz oder teilweiser dezentraler Versammlungsort (dezentral) kann der Jugendvorstand und die Delegierten bei Wahlen und Abstimmungen ihre Stimmen auf elektronischem Wege abgeben.

§ 7 **Aufgabe der Deutschen Fechtsportjugendversammlung**

Die Deutsche Fechtsportjugendversammlung hat die Aufgabe:

- a) die Mitglieder des Vorstands zu berufen, ihre Arbeit zu kontrollieren und über ihre Entlastung zu befinden. Der Vorstand legt hierzu der Deutschen Fechtsportjugendversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Dieser Bericht schließt einen Bericht über die Haushalts- und Rechnungsführung ein.
- b) über Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands zu beschließen. Insbesondere beschließt er das Leitbild der Deutschen Fechtsportjugend sowie den Haushalt.

c) über Anträge der Landesfachverbände oder des Vorstands zu beschließen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher im Jugendsekretariat schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 8

Der Jugendhauptausschuss

- (1) Mitglieder des Jugendhauptausschusses sind ein/e Vertreter*in eines jeden Landesfachverbandes sowie die Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Jugendhauptausschuss wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Es ist ein Jugendhauptausschuss innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Landesfachverbände dies wünscht.
- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Deutsche Jugendhauptausschuss ist beschlussfähig.
- (4) Bei der Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmen-Gleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9

Aufgabe des Jugendhauptausschusses

Der Jugendhauptausschuss hat die Aufgabe:

- a) den Vorstand zu ergänzen, falls Mitglieder vorzeitig ausgeschieden sind.
- b) über Anträge der Landesfachverbände oder des Vorstands zu beschließen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher im Jugendsekretariat schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 10

Der Vorstand

(1) Dem Vorstand der Deutschen Fechtsportjugend gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- bis zu sechs Beisitzer*innen
- bis zu drei kooptierte Mitglieder
- der/die Jugendsekretär*in (ex officio) gem. § 11

(2) Der/die Vorsitzende, sein/e/ihrer Stellvertreter*in sowie die Beisitzer*innen werden von der Deutschen Fechtsportjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann aus Gründen der Personalentwicklung bis zu drei Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss kooperieren. Die Zahl der kooperierten Mitglieder darf die Zahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

(3) In den Vorstand kann nur gewählt oder berufen werden, wer einem Verein im DFB angehört. Mindestens ein Mitglied soll zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Geschlechtern gewahrt werden.

(4) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und einer möglichen Geschäftsordnung sowie im Rahmen des Leitbilds der dfj und der Beschlüsse der Deutschen Fechtsportjugendversammlung. Soweit diese nichts anderes bestimmen, gelten für seine Arbeit die Satzung und Ordnungen des Deutschen Fechter-Bundes. Der Vorstand bildet den Jugendausschuss nach § 18 Abs. 3 der

Satzung des DFB. Er berät das Präsidium und Direktorium des DFB in Angelegenheiten der jugendlichen Fechterinnen und Fechter.

(5) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder muss er binnen zwei Wochen einberufen werden.

Der/die Vizepräsident*in „Sport/Jugendsport“ kann an allen Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er nicht gewähltes Mitglied ist.

(6) In Jahren ohne Deutsche Fechtsportjugendversammlung berichtet der Vorstand dem Präsidium und den Jugendleitungen der Landesfachverbände schriftlich über seine Tätigkeit. Der Bericht an die Deutsche Fechtsportjugendversammlung wird auch dem Deutschen Fechtersitag schriftlich vorgelegt.

(7) Ein Mitglied des Vorstands koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und J-Team.

§ 11 **Das Jugendsekretariat**

Der/die Jugendsekretär*in wird vom DFB angestellt. Er/sie muss den Zuschussbestimmungen (für Jugendsekretär*in, Jugendreferent*, Sachbearbeiter*in) in der Deutschen Sportjugend entsprechen, damit eine Bezuschussung dieses/dieser Mitarbeiters*in im Rahmen staatlicher Mittel gewährleistet ist.

Der/die Jugendsekretär*in ist innerhalb der Geschäftsstelle des DFB für die Belange der dfj verantwortlich.

§ 12 **Das Jugendteam (J-Team)**

(1) Das J-Team ist eine Gruppe von jungen Menschen, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit der Deutschen Fechtsportjugend engagieren, ohne ein Amt im Vorstand zu übernehmen. Sie dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

(2) Das J-Team bildet einen Zusammenschluss, der beliebig ausgeweitet und in seiner Struktur verändert werden kann. Mitglieder des Vorstands können ebenfalls dem J-Team angehören. In das J-Team kann man jederzeit ein- und austreten.

(3) Beschlüsse des J-Teams können vom Vorstand überarbeitet werden.

(4) Das J-Team koordiniert sich selbst, hat aber auch den Jugendteam-Koordinator zur Seite stehen, der die Kommunikation zwischen Vorstand und J-Team sichert.

(5) Das J-Team dient zum/zur:

- Projektplanung, -durchführung und -auswertung
- Themenfindung
- Meinungsbildung
- Erfahrungsaustausch
- Aufbau von Netzwerken zwischen jungen Engagierten in den Landesfachverbänden und Vereinen sowie zu anderen Organisationen
- Kooperation mit anderen Organisationen
- Aktiven Beteiligung, Mitbestimmungen und Mitgestaltung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Kontakt und Gemeinschaftsleben

§ 13

Vertretung nach innen und außen

Der/die Vorsitzende der dfj vertritt die Interessen der Deutschen Fechtsportjugend nach innen und außen, insbesondere gegenüber der Deutschen Sportjugend und dem DFB. Er/sie kann sich vertreten lassen.

Der/die Vizepräsident*in „Sport/Jugendsport“ vertritt die Interessen der Deutschen Fechtsportjugend gegenüber dem Präsidium des Deutschen Fechter-Bundes.

§ 14

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Deutschen Fechtsportjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Deutschen Fechtsportjugendversammlung beschlossen werden und müssen den Landesfachverbänden und dem Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Zustimmung des Deutschen Fechters.